



1. NACHTRAGSSATZUNG ZUR SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINER STELLPLATZSTEUER IN DER STADT NEUSTADT IN HOLSTEIN

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) sowie § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs.1 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27) in den jeweils geltenden derzeitigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neustadt in Holstein vom 20.11.2025 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Neustadt in Holstein über die Erhebung einer Stellplatzsteuer erlassen:

Artikel 1 Änderung der Stellplatzsteuersatzung

Die Satzung über die Erhebung einer Stellplatzsteuer in der Stadt Neustadt in Holstein vom 18.12.2023 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

Mietwert ist die für den Erhebungszeitraum zu zahlende Standplatzmiete einschließlich der umgelegten allgemeinen Nebenkosten. Individuell verbrauchsabhängige Kosten (insbesondere Strom- und Wasserkosten) sind nicht Teil des Mietwerts. Werden diese Kosten vertraglich nicht gesondert ausgewiesen, wird hierfür ein pauschaler Abzugsbetrag von 175,00 € je Stellplatz und Erhebungszeitraum berücksichtigt. Nicht einzubeziehen sind außerdem Entgelte für zusätzliche Personen, Haustiere oder sonstige optionale Sonderleistungen.

In Fällen von Eigennutzung ist die für vergleichbare Standplätze zu zahlende Standplatzmiete einschließlich Nebenkosten, gegebenenfalls vermindert um den Abzugsbetrag, zugrunde zu legen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Neustadt in Holstein, 27.11.2025

(L.S.)

STADT NEUSTADT IN HOLSTEIN
DER BÜRGERMEISTER

gez. Unterschrift

Spieckermann
Bürgermeister